

# Globaler Klimaschutz und nationales EEG – ein unlösbarer Widerspruch?

## Interdisziplinäre Energierechtstagung

Stiftung Gesellschaft für Rechtspolitik e.V. / Verband „DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V.“

20.-21.10.2021 The Ritz-Carlton Berlin

Schirmherr: Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts a.D.

---

## Abschließende Presseerklärung

Die Tagung entstand aus dem Grundgedanken der enormen Dringlichkeit wirksamen Klimaschutzes, wie aus der Besorgnis über festgefahrene politische Lager und Diskurse. Die Veranstalter werten die Tagung als Erfolg, allein schon da es gelang, Vertreter ganz unterschiedlicher Fach- und Denkrichtungen an einen Tisch zu holen. Weil eben lebendiger und konstruktiver Diskurs das Ziel war, kann eine abschließende Resolution nicht das Ziel sein. Gleichwohl haben sich in der sehr intensiven Tagung Überzeugungen und Strukturen verdichtet, die nachfolgend offen und ohne Anspruch auf Vollständigkeit umrissen werden sollen („Der Weg ist das Ziel“).

1. Die Klimakrise wurde übereinstimmend als größte Herausforderung im Bereich der natürlichen Lebensgrundlagen gesehen, die dringendes Handeln erforderlich macht. Die nächsten 10 Jahre sind entscheidend für wirksames Handeln.
2. Auch wenn Kippunkte in verschiedenen Bereichen weiteren Anlass zur Sorge geben, haben sie nach gegenwärtigem Stand der Klimawissenschaft nicht die Dynamik, den grundsätzlich linearen Zusammenhang zwischen der Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre und den globalen Durchschnittstemperaturen sprunghaft zu verändern. Der Verzicht auf die weitere Anreicherung der Atmosphäre mit Treibhausgasen wirkt daher, allerdings mit gewisser Verzögerung, auch der Erderwärmung entgegen.
3. Ohne die Reduzierung der THG-Emissionen der größten Emittenten China, Russland, Indien und den USA wird eine durchgreifende Lösung nicht zu erreichen sein. Der europäische Emissionshandel ist das am meisten geeignete und vor allem kostengünstigste Instrument, den CO<sub>2</sub> Ausstoß nachweislich zu mindern. Deutschland sollte dieses Instrument voranbringen und helfen, andere Staaten und Kontinente einzubeziehen. Da es weltweit mittlerweile knapp 30 Zertifikatssysteme gibt, die mit dem EU-ETS grundsätzlich kompatibel sind oder in Zukunft so ausgestaltet werden könnten, hat auch der EU-ETS das Potential, die internationale Dimension der Problematik adressieren zu können.
4. Der deutsche Weg mit einer Fülle einzelner Regelungen wurde von einer Mehrzahl der Referenten als fehlerhaft betrachtet. Ein Klimaschutz nach dem Motto „koste es, was es wolle“ sei unökonomisch und damit weniger effizient. Es komme nicht darauf an, soviel wie möglich erneuerbare Energien (EE) in Deutschland zu erzeugen, sondern einen Weltmarkt für EE zu schaffen, und mit unseren Technologien anderen Ländern der Welt zu helfen, voranzukommen. Das ändere nichts an der Verantwortung Deutschlands, seine eigenen Emissionen zu senken, die nötige Infrastruktur bereitzustellen und auch nichts an den Mitwirkungspflichten Deutschlands im Rahmen der EU und bezüglich internationaler Vereinbarungen etwa im Zusammenhang mit Art. 6 des Pariser Übereinkommens. **Der Klimabeschluss des BVGer verpflichte vor allem zu Effizienz.** In der Überwindung rein nationaler Herangehensweisen liege daher die Öffnung der Methodik hin zu Synergie, etwa im Rahmen der EU und bezüglich internationaler Vereinbarungen. Ohne Hinwendung zur internationalen Herangehensweise sind keine zielführenden Ergebnisse möglich.
5. Die nie dagewesenen Herausforderungen lassen gravierende Umbrüche erwarten. Es müssen überzeugende Strategien gefunden und in die Gesellschaft hinein vermittelt werden, um soziale Härten so weit wie möglich zu vermeiden.
6. Die Diskussion um Fortbestand des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) wurde erwartungsgemäß engagiert geführt. Bezogen auf Deutschland war sich die weit überwiegende Mehrheit der Experten einig, dass das EEG so bald als möglich abzuschaffen ist, da Aufwand und Ertrag in keinem zu rechtfertigenden Verhältnis stehen. Als Instrument einer ursprünglich im Sinne der technologischen Anschubfinanzierung gedachte Regelung sei das EEG jedoch nicht geeignet, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß nachhaltig zu reduzieren. Seine Perpetuierung belaste

Wirtschaft und Haushalte unnötig und unverhältnismäßig und stehe der Versorgungssicherheit entgegen. Es sei in summa nicht gelungen, ganze Branchen via Subventionen CO<sub>2</sub>-frei zu machen. Zudem behindere die Einengung auf wenige Technologien, dass Deutschland auf breiter Front die notwendige Internationalisierung des technologischen Wissens und Handelns forcieren könne.

7. Das EEG hat zu finanziellen Lasten geführt, die Anlass für eine Umsteuerung im Bereich der Anlagenfinanzierung geben. Die dahinter stehende staatliche Aufgabe der Infrastrukturförderung müsse neu überdacht werden. Industrie und Wirtschaft eine der Wille zu klimafreundlicher Produktion. Dem stehe jedoch auf gegenwärtiger Basis eine manifeste Unsicherheit für die unternehmerische Planung gegenüber. Da in Folge bereits eine Verlagerung von Kapazitäten ins außerdeutsche Ausland stattfindet, sind weder die technologischen, noch marktwirtschaftlichen und insbesondere nicht die sozialen Herausforderungen des Klimaschutzes zu leisten.
8. Ein Klimaschutz kann nur im Rahmen der Verfassung stattfinden. Damit steht er in der Pflicht zu gewissenhafter Abwägung. Das EEG hat jedoch zu erheblichen Konflikten mit dem Schutz anderer Rechtsgüter (Arten-, Natur-, Denkmal- und Gesundheitsschutz) geführt. Hierdurch wurde die Spaltung Stadt-Land und damit mangende Akzeptanz begünstigt, da die Auswirkungen der Anlagenaufstellung einseitig zu Lasten der Landbevölkerung führen. Deutschlands Konzept staatlicher Autarkie auf Basis des EEG hat zu einer Überformung ganzer Landstriche mit Energietechnik geführt. Eine energetische Autarkie Deutschlands hat es in der Vergangenheit nie gegeben. Der gebotene Schutz von Lebensräumen für Mensch und Tier und der Erhalt der Biodiversität erfordere es, alles daran zu setzen, einen Weltmarkt für „Erneuerbare“ zu entwickeln, auf dem Deutschland dann seinen Bedarf decken kann.
9. Was die Instrumente angeht, so wurde auf der Tagung weitestgehende Einigkeit darüber erzielt, dass der weitere Ausbau und die weitere Verschärfung des EU-ETS der einzige zielführende Weg ist, wirksamen Klimaschutz zu erreichen. Der EU-ETS müsste jedoch auf den Verkehr und den Wärmesektor ausgedehnt werden, um auch auf diesen Feldern seine Wirkung entfalten zu können.
10. Angesichts der internationalen Dimension der Klimaschutzproblematik ist nach Wegen und Möglichkeiten zu suchen, nicht nur die eigenen („deutschen“) Treibhausgasemissionen zurückzuführen, sondern auch, die anderen Emittenten dazu zu bewegen, wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Das könne durch finanzielle Unterstützung initiiert werden oder durch den Export aussichtsreicher Technologien wie der Photovoltaik, der Windenergie oder der Wasserstoffwirtschaft. In Bezug auf letztere sei die öfters beklagte schwache Prozesseffizienz der Wasserstoffumwandlung nicht von entscheidender Bedeutung, solange zur Stromerzeugung auf erneuerbare Energien an dafür geeigneten Orten mit starker Windhöffigkeit und Sonneneinstrahlung (und damit letztlich auf die Sonnenstrahlung) zurückgegriffen werden kann. Hier böten sich der deutschen Wirtschaft erhebliche Exportchancen im Austausch mit dem Import von Energieträgern aus erneuerbaren Energien.
11. Die Kernenergie als CO<sub>2</sub>-arme Art der Stromerzeugung hatte unter den Teilnehmern der Tagung Befürworter, sei es im Sinne einer Laufzeitverlängerung oder auch als Forderung nach Neubau moderner Atomkraftwerke. Dem wurde teils entgegengehalten, dass die Industrie in Deutschland derzeit an einer Laufzeitverlängerung allem Anschein nach kein größeres Interesse zu haben scheint, da dies nach den Auseinandersetzungen der Vergangenheit zu erheblichem gesellschaftlichem Streit führen und von den eigentlich wichtigen Fragen ablenken würde. Ein Neubau von Kraftwerken koste rund 15 Jahre Zeit, die für die Bewältigung der Klimakrise nicht mehr zur Verfügung stünden. Kritisch wurde jedoch angemerkt, dass Fachmeinungen zu Technologieoffenheit häufig zur Ausgrenzung profunder Expertenmeinungen führten. Dies werfe schon im Ansatz die Frage auf, ob mit „Scheuklappen“ wirksamer Klimaschutz erfolgen könne.
12. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Klimaschutzbeschluss vom März dieses Jahres der Klimaschutzpolitik einen erheblichen Schub verliehen. Das Gericht sah es für die Bundesrepublik Deutschland als notwendig an, so bald wie möglich wirksame Klimaschutzmaßnahmen zu ergreifen, und dies in internationaler Verantwortung. Hinsichtlich der ins Werk zu setzenden Maßnahmen gewähre das Gericht den Akteuren einen erheblichen Gestaltungsspielraum, - hinsichtlich der zu erreichenden Ziele nicht. Mit der Neufassung des

Bundes-Klimaschutzgesetzes ist auf der Zielebene einiges erreicht worden. Die rasch einzuleitenden Maßnahmen sind hingegen eine herausragende Aufgabe der neu zu bildenden Bundesregierung.

Erwartungsgemäß wurden alle behandelten Themen und Fragen von den Teilnehmern der Tagung divergierend betrachtet und diskutiert. Dass sich trotz der bekannten Polarisierung der öffentlichen Debatte auch Referenten bereitfanden, den bisherigen Kurs des EEG zu verteidigen und sich zum Teil sehr engagierten Diskussionen zu öffnen, wurde insgesamt sehr mit Respekt und Anerkennung bedacht. Hierzu wurde auf der Tagung vielfach bekundet, dass dies in Zukunft noch intensiver interdisziplinär erfolgen möge.

Auch der fachübergreifende Diskurs wurde als bahnbrechender Erfolg in der festgefahrenen Klimadebatte gelobt.

Von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie auch von zahlreichen Fachgästen der Tagung wurde abschließend betont, dass das Konzept der Tagung bislang einzigartig war und wertvollste Anregungen eröffnet habe.

Der Veranstalter wird eine Tagungs-Dokumentation erstellen, in die Manuskripte sowie alle verfügbaren Daten zur Tagung einfließen werden.

Auf der Webseite [www.erecht21.de](http://www.erecht21.de) werden zudem uns bekannte Veröffentlichungen zur Tagung aufgeführt werden.

Web: <a href="http://www.erecht21.de">www.erecht21.de</a> E-Mail: <a href="mailto:energie@bitburgergespraeche.de">energie@bitburgergespraeche.de</a>	Kontakt für Presseanfragen: Prof. Dr. Ekkehard Hofmann Tel. +49 651 201 2558 E-Mail: <a href="mailto:hofmann@uni-trier.de">hofmann@uni-trier.de</a>	Kontakt für Organisatorisches: Stiftung Gesellschaft für Rechtspolitik e.V. Geschäftsstelle Poststr. 9 – 20354 Hamburg Tel. 040-35922171
Eine Veranstaltung der Stiftung Gesellschaft für Rechtspolitik e.V. und des Verbandes „DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V.“		